

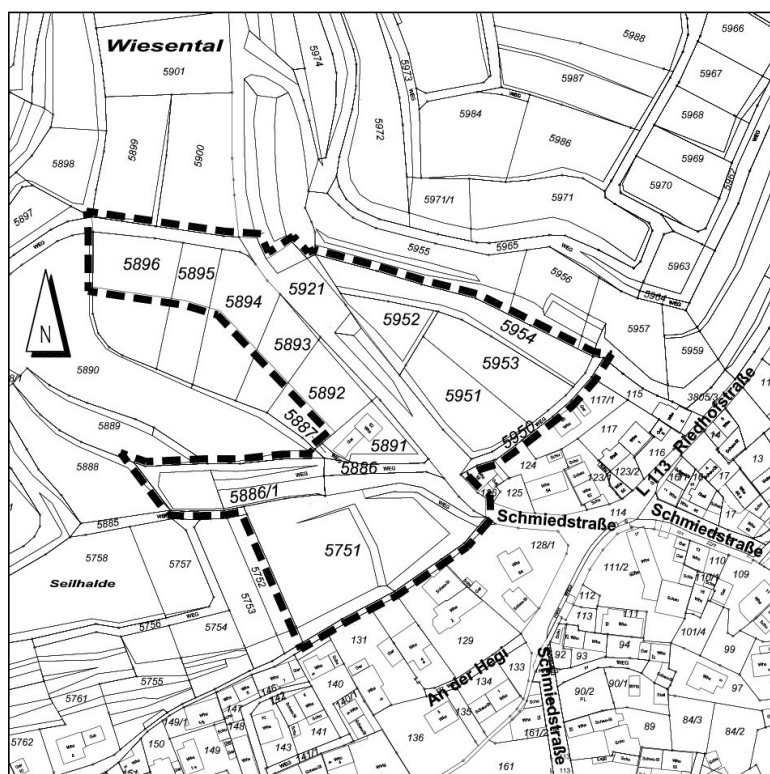
Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Emmendingen - Freiamt - Malterdingen - Sexau - Teningen“ für den Teilbereich „Wiesental“ der Gemeinde Malterdingen

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Emmendingen - Freiamt - Malterdingen - Sexau - Teningen“ am 02.03.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 17.04.2026, Aktenzeichen RPF21-2511-26/30/3, aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Planungsgebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 1,7 ha liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Malterdingen. Der Bereich steigt nach Westen, Norden und Osten hin an. Das Planungsgebiet wird von der Ortsmitte aus über die Schmiedstraße erschlossen. Über die Schmiedstraße sowie deren nördlichen Fortsetzung (landwirtschaftlicher Weg) erfolgt auch die Erschließung/Zufahrt der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Im Südosten grenzt das Planungsgebiet an den Ortsrand und deren Bebauung an. Die bisherigen Nutzungen sind landwirtschaftliche Brachfläche/Wiese im Westen und Hausgärten im Osten. Im nördlichen Bereich der Straße befindet sich ein Containerstellplatz.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt:



somit Tag der Wirksamkeit der punktuellen Flächennutzungsplanänderung ist der 08.05.2026.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung, Umweltbericht, Artenschutzbericht und der zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern:

Gemeinde Malterdingen (Hauptstraße 18, 79364 Malterdingen)

Gemeinde Freiamt (Sägplatz 1, 79348 Freiamt)

Gemeinde Sexau (Dorfstraße 61, 79350 Sexau)

Gemeinde Teningen (Riegeler Straße 12, 79331 Teningen)

Stadt Emmendingen (Landvogtei 10, 79312 Emmendingen)

während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes „Wiesental“, die Begründung, der Umweltbericht, der Artenschutzbericht und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus im Internet unter <https://www.emmendingen.de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/flaechennutzungsplan> abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Emmendingen, den 05.05.2026

Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft